

## Übersicht über geplante Gesetzesänderungen

### 1. Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht

- Gesetzliche Unterbrechung aller laufenden verfahrensrechtlichen Fristen in bürgerlichen Rechtssachen bis 30.4.2020 (Ausnahme für Fristen zur Prüfung grundrechtlich relevanter Freiheitsbeschränkungen sowie für Leistungsfristen), Möglichkeit einer Verlängerung dieser Unterbrechung durch VO der BMJ;
- Möglichkeit für Gericht, unter besonderen Voraussetzungen eine solche Unterbrechung zu beseitigen und Fortsetzung des Verfahrens vorzusehen;
- Nichteinrechnung des Zeitraums bis 30.4.2020 in allen Angelegenheiten, in denen die Anrufung des Gerichts (durch Klage, Antrag oder andere Erklärung) Fristenfrage ist (zB Verjährung, Besitzstörungsklagen, Anrufung der Sozialgerichte);
- Spezialregelungen für Verhandlungen und Anhörungen sowie für Vollzugsaufträge (nur wenn zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege erforderlich); Benützung technischer Kommunikationsmittel;
- Möglichkeit zur fristwahrenden Einbringung von dringenden Anbringen unvertretener Parteien bei Gemeindeamt, wenn Zugang zu Gericht verwehrt ist;
- Möglichkeit des OLG, ein Verfahren nach Einstellung der Tätigkeit des Gerichts an anderes Gericht zu delegieren;
- Ausdehnung der Frist zur Insolvenzeröffnung auf 120 Tage auch im Fall der Pandemie und Epidemie (so wie derzeit schon für Naturkatastrophen); kein Wiederaufleben der Forderung im Konkurs und in der Privatinsolvenz bei Säumnis im fraglichen Zeitraum;
- Aufschiebung der Exekution auch für den Fall der Pandemie und Epidemie (so wie derzeit schon für Naturkatastrophen);
- Möglichkeit für BMJ, im Interesse einer weiteren Bekämpfung des Virus weitergehende Maßnahmen mit VO vorzusehen (zB Verlängerung oder Verkürzung der Unterbrechungswirkungen, Ausschluss von Säumnisfolgen).

### 2. Strafrecht (StPO und StVG)

FBM kann durch VO anordnen, dass

- ein wichtiger Grund für die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 28 der Strafprozeßordnung (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, oder für eine Delegation nach § 39 StPO vorliegt;
- die Fristen nach § 108a und § 276a StPO sowie die Fristen zur Anmeldung und Ausführung angemeldeter Rechtsmittel (Beschwerden, Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen) für die Dauer der angeordneten Betretungsverbote unterbrochen werden;
- die Dauer solcher besonderen Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Erwerbsleben des Zahlungspflichtigen haben (z.B. für jene Fälle, in denen eine Betriebsschließung oder ein dadurch bedingter Verlust des Arbeitsplatzes die Einhaltung der Ratenzahlung verhindert), in die Zahlungsfrist für Zahlungsaufschübe (§ 200 Abs. 2 und § 409 Abs. 3 StPO) nicht eingerechnet werden;
- in Leistungsfristen bei Zahlung eines Geldbetrages im Rahmen einer Diversion (§ 200 StPO) jene Zeiten nicht eingerechnet werden, in denen eine Leistungserbringung auf Grund solcher Maßnahmen nicht möglich ist;
- Haftverhandlungen nicht stattzufinden haben und die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach § 175 Abs. 4 zweiter Satz StPO zu erfolgen hat;

- das Bundesministerium für Justiz über die Fälle des § 183 StPO hinaus die Zuständigkeit einer anderen als der nach § 183 Abs. 1 StPO zuständigen Justizanstalt anordnen kann, ohne dass nach § 183 Abs. 3 und 4 StPO vorgegangen werden müsste;
- der Besuchsverkehr für die Dauer der angeordneten Betretungsverbote ausgesetzt wird, sofern dem Untersuchungsgefangenen die Kontaktaufnahme im Wege des Telefonverkehrs ermöglicht werden kann;
- von der Beiziehung einer Vertrauensperson nach § 37 Abs. 1 JGG und der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters nach § 38 Abs. 1 JGG abgesehen werden kann;
- keine Anordnung des Vollzugs und keine schriftlichen Aufforderungen auf Antritt der Strafe ergehen müssen (§ 3 StVG);
- wegen einer Pandemie eine Strafe unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 StVG als aufgeschoben gilt;
- In COVID-19 Verdachtsfällen und im Fall einer Infizierung Vollzugsuntauglichkeit vorliegt (§§ 5 und 133 StVG);
- Besuchsverkehr auf telefonische Kontakte beschränkt wird;
- Frist für Wiederantritt der Strafe nach §§ 99, 99a und 147 StVG unterbrochen wird.